

Die Arbeit des Verwaltungsgerichts Trier

Plenum des AKAsyl – Flüchtlingsrat RLP e.V.
21. Juni 2018

Stimmen aus der Presse

- „9.500 Verfahren im Land anhängig: Asylklagen steuern auf Rekord zu“ (Rheinzeitung vom 01.08.2017)
- „Gerichte in Rheinland-Pfalz an Belastungsgrenze“ (SWR aktuell vom 09.08.2017)
- „Aktenberge ohne Obergrenze“ (F.A.Z. vom 14.08.2017)
- „Experte: In Trier fehlen 40 Richter am Verwaltungsgericht“ (Trierischer Volksfreund vom 15.08.2017)
- „Zahl der Asylklagen erreicht Rekordniveau“ (SWR vom 05.01.2018)
- „So viele neue Klagen wie noch nie“ (SWR vom 29.01.2018)
- „Trierer Gericht ächzt unter Asylklagen“ (Trierischer Volksfreund vom 23.05.2018)

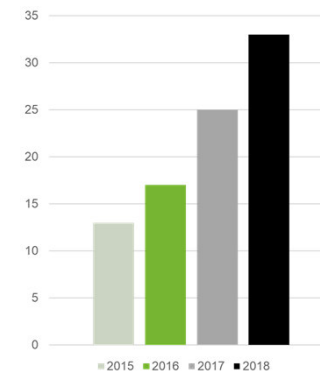
Das Verwaltungsgericht Trier

- 33 Richter, 29 Beamte und Beschäftigte im nichtrichterlichen Dienst
- **Allgemeine Verwaltungsrechtsstreite** aus der Stadt Trier und den Landkreisen Berncastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Vulkaneifel und Trier-Saarburg
- **Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz und dem Bundesdisziplinargesetz** aus dem gesamten Landesgebiet
- **§ 3 Abs. 6 GerOrgG RP:** „In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ist das Verwaltungsgericht Trier auch für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz und Neustadt an der Weinstraße zuständig.“
= **alle Asylstreitverfahren** aus dem gesamten Landesgebiet

Anzahl der Richter

Zahl der Richter

- 2015: 13
- 2016: 17
- 2017: 25
- 2018: 33



Praxisanmerkung 1

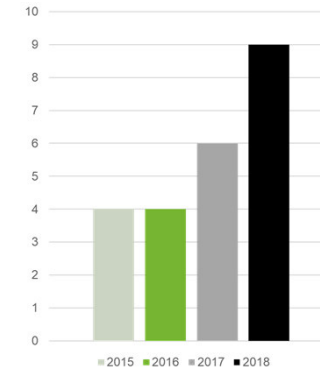
Betrachten Sie den Richter nicht als Gegner des Asylsuchenden!

- Der Richter ist kein „zweiter Entscheider“ des BAMF, sondern eine unabhängige Kontrollinstanz.
- Der Richter ist persönlich und sachlich unabhängig und hinsichtlich seiner Entscheidungen nur an Recht und Gesetz gebunden.
- Aber: Aufgrund der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Asylprozesses ist das Verwaltungsgericht in der Regel die letzte Instanz.

Anzahl der Kammern

Zahl der allgemeinen Kammern

- 2015: 4
- 2016: 4
- 2017: 6
- 2018: 9



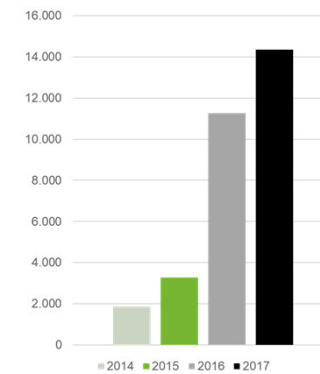
Zuständigkeiten der Kammern

Kammer	Zuständigkeit	Land
1. Kammer	Straßenverkehr, Landesbeamte (Vermögen), Personenbeförderung	Syrien, Russische Föderation, Ukraine, Georgien, sonst. europäische Staaten und Nachfolgestaaten der UdSSR
2. Kammer	Abgaben, Sozial, Waffen, Wirtschaftsverwaltung, Freie Berufe	Pakistan (alt), Aserbaidschan, Gambia, Irak, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Türkei, Zentralafrika
3. Kammer	Disziplinar (Land)	-
4. Kammer	Disziplinar (Bund)	-
5. Kammer	Bau, Planung	Sonst. afrikanische Staaten, Israel, palästinensische Autonomiegeb., Libanon, Jordanien
6. Kammer	Bildung, Schul, Gesundheit, Bundesbeamte, Soldaten	Afghanistan, Guinea, Nigeria, sonstige Staaten
7. Kammer	Parlament, Wahl, Kommunal, Landesbeamte (Status)	Syrien (alt), Dublin-Verfahren, Drittstaaten
8. Kammer	Subventionen, Polizei und Ordnung, Gebühren, Ausgleichsabgaben	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Iran, Russische Föderation (alt)
9. Kammer	Umwelt, Immissionschutz, Wasser	Afghanistan
10. Kammer	Rundfunkbeiträge, Ausbaubeträge	Afghanistan, Pakistan, sonst. amerikanische Staaten
11. Kammer	Ausländer	Ägypten, Armenien

Eingangszahlen

Eingänge

- 2014: 1.855
- 2015: 3.264
- 2016: 11.267
- 2017: 14.355



Praxisanmerkung 2

Überprüfen Sie in jedem Fall genau, ob eine Klage wirklich (noch) Sinn macht!

- Beispiel Syrien ohne Familiennachzug
- Beispiel Untätigkeitsklagen
- Beispiel Klagen bei Personen ohne jede Bleibeperspektive

Verfahrensdauer

Hauptsacheverfahren

- 2014: **5,0 Monate**
- 2015: **3,8 Monate**
- 2016: **2,3 Monate**
- 2017: **6,4 Monate**

Eilverfahren

- 2014: **15 Tage**
- 2015: **10 Tage**
- 2016: **11 Tage**
- 2017: **20 Tage**



Praxisanmerkung 3

Unterstützen Sie das Gericht bei dem Versuch, die gerichtlichen Verfahren zu beschleunigen!

- Beispiel Vorlage von Klagebegründungen
- Beispiel Ausschöpfung gerichtlicher oder gesetzlicher Fristen
- Beispiel Umgang mit PKH-Anträgen und Bedürftigkeitsnachweisen
- Beispiel Entscheidung durch den Berichterstatter

Erfolgsquote im gerichtlichen Verfahren

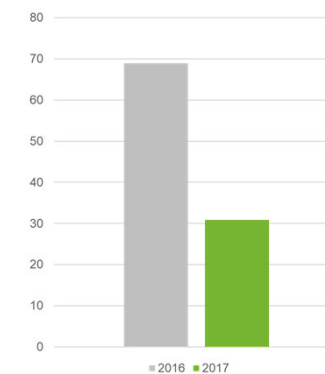
Erfolgsquoten

- **2016:** 68,9%
- **2017:** 30,8%

Sondereffekte 2016

- Syrienverfahren (Flüchtlingserkennung wegen illegaler Ausreise)
- Untätigkeitsklagen
- Vollstreckungsverfahren

Alle Angaben beziehen sich auf ein zumindest teilweises Obsiegen.



Überblick über das Asylverfahren

1. Registrierung als Asylbewerber
2. Formelle Antragstellung, Anhörung zum Reiseweg
3. Durchführung eines Dublin-III-Verfahrens
4. Anhörung zum Verfolgungsschicksal
5. Bescheid

Die Registrierung als Asylbewerber

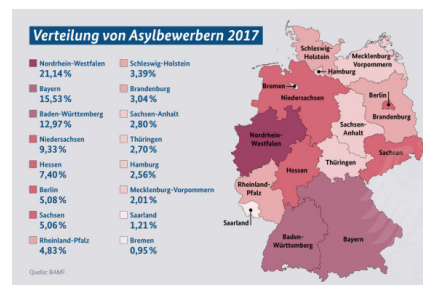
1. Registrierung als Asylbewerber

- Ausstellung einer BÜMA
 - EASY-GAP 2015: 441.899 Asylanträge, ca. 1,1 Mio. Registrierungen
 - Untätigkeitsklage auf formelle Antragstellung, erfolgreich ab drei Monate nach Registrierung
2. Formelle Antragstellung, Anhörung zum Reiseweg
 3. Durchführung eines Dublin-III-Verfahrens
 4. Anhörung zum Verfolgungsschicksal
 5. Bescheid

Das Bild zeigt ein Formular mit dem Titel 'Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber'. Es enthält ein Foto einer Person, handschriftliche Angaben zu Name, Geburtsdatum und -ort, sowie eine Liste von Merkmalen (A bis F). Unten sind die Unterschriften des Bundespolizeiinspektors und des Sachbearbeiters zu sehen.

Exkurs: Die Verteilung der Asylbewerber

Die Verteilung der Asylbewerber erfolgt nach dem sog. **Königsteiner Schlüssel** entsprechend dem Anteil der Bevölkerung eines Bundeslandes an der Gesamtbevölkerung.



Die formelle Antragstellung

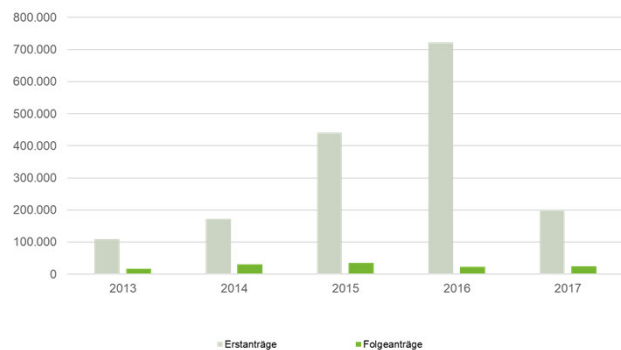
1. Registrierung als Asylbewerber

2. Formelle Antragstellung, Anhörung zum Reiseweg

- August 2016: 360.000 unbearbeitete Asylanträge
 - Untätigkeitsklage auf Bescheid, erfolgreich ab einem Jahr nach Antragstellung
3. Durchführung eines Dublin-III-Verfahrens
 4. Anhörung zum Verfolgungsschicksal
 5. Bescheid



Anzahl der Asylanträge



Dublin-III

1. Registrierung als Asylbewerber
2. Formelle Antragstellung, Anhörung zum Reiseweg
3. Durchführung eines Dublin-III-Verfahrens
 - Dublin-III-Verordnung: vorrangige Zuständigkeit des Einreisestaats, Verhinderung sog. Sekundärwanderungen
 - EURODAC-Datenbank (2015: 265.700 Treffer)
 - Ablehnung des Asylantrags als unzulässig, Anordnung der Überstellung in den Einreisestaat
 - Klage gegen den Dublin-III-Bescheid: erfolgreich bei Ablauf der Überstellungsfrist (i.d.R. sechs Monate) oder Vorliegen systemischer Mängel im Asylsystem des Einreisestaats
 - Neuere Rechtsprechung des EuGH
4. Anhörung zum Verfolgungsschicksal
5. Bescheid

Anhörung zum Verfolgungsschicksal

1. Registrierung als Asylbewerber
2. Formelle Antragstellung, Anhörung zum Reiseweg
3. Durchführung eines Dublin-III-Verfahrens
4. Anhörung zum Verfolgungsschicksal
 - Umfassendes Interview unter Beiziehung eines Dolmetschers
 - Einholung von Gutachten, Auskünften des Auswärtigen Amtes oder UNHCR
 - Untätigkeitsklage auf Bescheidung, bei einfach gelagerten Fällen erfolgreich ab einem Jahr nach Antragstellung
5. Bescheid

Praxisanmerkung 4

Eine misslungene Anhörung ist meist nicht mehr reparabel.

- Stellen Sie Fragen! Zweifel Sie! Haken Sie nach!
- Zerstören Sie Gerüchte und Missverständnisse, insbesondere über die Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage!
- Unterstützen Sie bei der Vorlage von Nachweisen und medizinischen Unterlagen! Dringen Sie auf Planung und Pünktlichkeit!
- Unterlassene oder inhaltlich unzutreffende Angaben liegen meist dem gesamten weiteren Verfahren zugrunde!

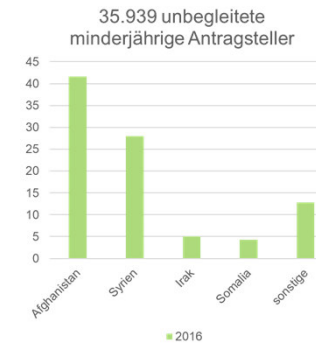
Praxisanmerkung 5

Nachträglich festgestellte Mängel der Anhörung müssen sofort richtiggestellt werden!

- Nicht vorgelegte Unterlagen umgehend nachreichen!
- Falsche Protokollierungen unmittelbar beanstanden!
- Verständigungsschwierigkeiten direkt rügen!
- Unvollständigkeiten direkt mit der Klageerhebung beseitigen!

Exkurs: Unbegleitete minderjährige Antragsteller

- **Person unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreist**
- **Jugendamt §§ 42, 42a SGB VIII**
 - Inobhutnahme
 - Unterbringung
 - Beantragung Vormundschaft
- **„Clearingverfahren“**
 - Feststellung Identität und Alter
 - Suche nach Familienangehörigen
 - Klärung der gesundheitlichen Lage
 - Ermittlung des Erziehungsbedarfs
 - Klärung des Aufenthaltsstatus
 - Ggf. Asylantragstellung



Entscheidung des BAMF

1. Registrierung als Asylbewerber
2. Formelle Antragstellung, Anhörung zum Reiseweg
3. Durchführung eines Dublin-III-Verfahrens
4. Anhörung zum Verfolgungsschicksal

5. Bescheid

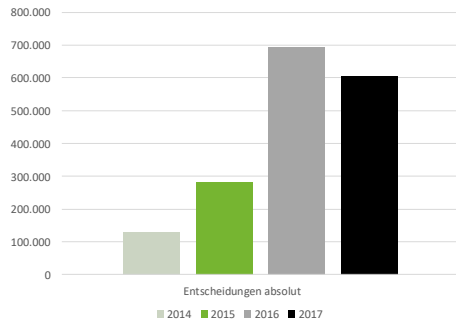
- **Entscheidung über**
 - Anerkennung als Asylberechtigter
 - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
 - Zuerkennung des subsidiären Schutzes
 - Bestehen von Abschiebungshindernissen
 - Aufforderung zur Ausreise und Abschiebungsandrohung
 - Bestehen eines Wiedereinreiseverbots bei Abschiebung und freiwilliger Ausreise
- **Verpflichtungsklage im Versagensfalle**
- ggf. einstweiliger Rechtsschutz gegen die Abschiebung

Praxisanmerkung 6

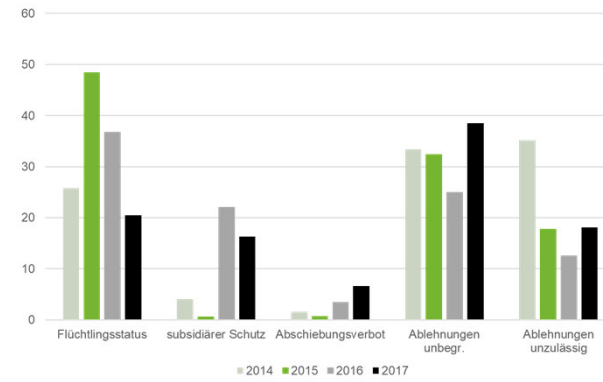
Beschränken Sie Klagen inhaltlich sinnvoll!

- Setzen Sie sich damit auseinander, in welchem Verhältnis der begehrte Aufenthaltsstatus zu den übrigen steht!
- Man muss nicht immer alles einklagen!
- Beschränkung hat positive Effekte (Kosten, Beschleunigung).
- Fehlende Beschränkung kann negative Effekte haben (Abweisung der Klage insoweit als offensichtlich unbegründet).

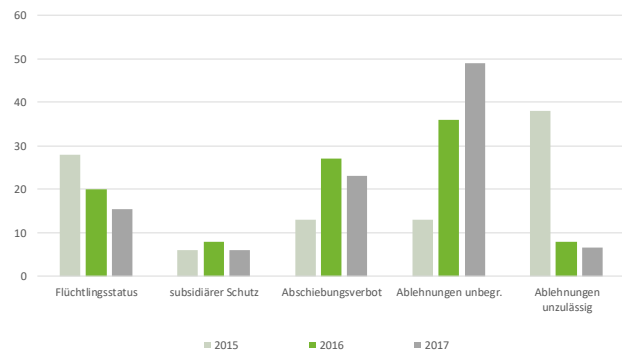
Entscheidung des BAMF



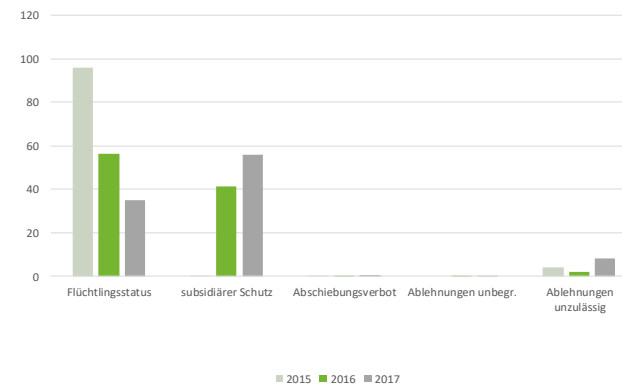
Entscheidung des BAMF



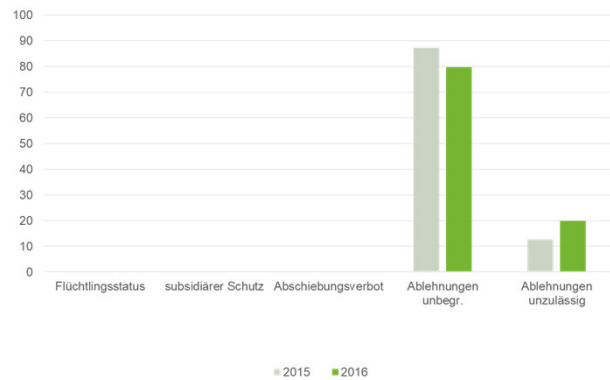
Beispiel: Afghanistan



Beispiel: Syrien



Beispiel: Albanien



Asyl

Art. 16a Abs. 1 GG:

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

- in der Praxis bedeutungslos, da ausgeschlossen, wenn Einreise aus sicherem Drittstaat (EU- und sichere GFK-Staaten)
- Theoretischer Anwendungsbereich nur bei **Einreise auf Luft- oder Seeweg**
- **Asylanerkennungen 2015: 2.029 von 282.726 (0,7%)**
- **Asylanerkennungen 2016: 2.120 von 695.733 (0,3%)**
- **Asylanerkennungen 2017: 4.359 von 603.428 (0,7%)**

Praxisanmerkung 7

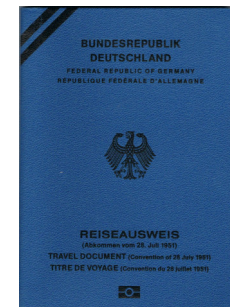
Asyl ist als Status bedeutungslos!

- Es bestehen keine relevanten Nachteile zum Flüchtlingsstatus (BVerwG: Flüchtling hat für Klage auf Asylanerkennung schon kein Rechtsschutzbedürfnis)!
- Asyl ist in vielen Fällen schon nicht erreichbar, weil Einreise auf dem Landweg erfolgt ist.
- Bei Beantragung droht teilweise Klageabweisung mit negativer Kostenfolge.

Flüchtlingseigenschaft

Flüchtlingseigenschaft (§§ 3-3e AsylG)

- **Verfolgungshandlung** (= schwerwiegende Menschenrechtsverletzung)
- **wegen bestimmter Verfolgungsgründe** (= unveräußerliche Merkmale wie Religion, Rasse, politische Einstellung)
- durch den **Staat oder private Akteure**, die einen Teil des Staatsgebiets effektiv beherrschen
- ohne Zugang zu internem Schutz oder **inländischen Fluchtalternativen**



Vorfluchtatbestände und Nachfluchtatbestände

Maßstab: Prognose, bei der ausgehend von dem behaupteten Lebenssachverhalt die **Wahrscheinlichkeit zu erwartender Verfolgung** bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zu bewerten ist

- **Vorfluchtatbestände (Art. 4 Abs. 4 QualifikationsRL)**: Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde (...) bzw. von solcher Verfolgung (...) unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung (...) begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung (...) bedroht wird.
- **Nachfluchtatbestände (§ 28 Abs. 1a AsylG)**: Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG (...) kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung und Ausrichtung ist.

Praxisanmerkung 8

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus werden oft falsch dargestellt!

- Beispiel Kriegereignisse
- Beispiel Nachfluchtgründe
- Beispiel Integrationsleistungen

Subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

- Gefahr eines **ernsthaften Schadens** im Herkunftsland
 - die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**
 - **Folter** oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
 - **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens** oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im **Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts**
- ohne Zugang zu internem Schutz oder **inländischen Fluchtalternativen**
- d.h. kein staatliches Handeln und kein Verfolgungsgrund erforderlich



Abschiebungshindernisse

Abschiebungshindernisse (§ 60 AufenthG)

- **erhebliche konkrete Gefahr** für Leib, Leben oder Freiheit
 - Schwere Erkrankungen
 - Risikoschwangerschaften
 - Unzureichende Versorgung im Herkunftsland
 - Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (Blutrache o.ä.)
- **Hauptfall Erkrankung**: Neufassung von § 60 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AufenthG
 - lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen,
 - die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden
 - nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist
 - ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist

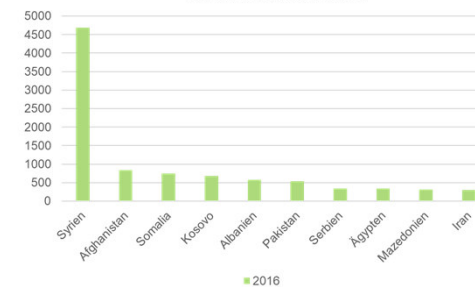
Praxisanmerkung 9

Viele ärztliche Atteste sind nicht das Papier wert, auf dem sie stehen!

- Legen Sie nur ärztliche Atteste für Krankheiten vor, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllen können!
- Achten Sie darauf, dass die Voraussetzungen eines qualifizierten Attests im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG erfüllt sind!
- „Gekaufte“ Atteste und deren Gebrauch im Rechtsverkehr sind eine Straftat (§§ 277 bis 279 StGB)

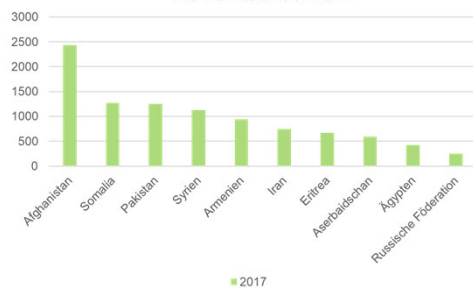
Das gerichtliche Asylverfahren

Herkunftsländer 2016



Das gerichtliche Asylverfahren

Herkunftsländer 2017



Das gerichtliche Asylverfahren - Prozessrecht

Eigenständige Prozessordnung nach dem AsylG in Modifikation der VwGO

- verschärfte Zustellungs Vorschriften
- verkürzte Klage- und Klagebegründungsfristen
- teilweise keine aufschiebende Wirkung der Klage
- Übertragung auf den Einzelrichter als Sollvorschrift
- kein Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidung, wenn Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird
- beschränkte Gründe für die Berufungszulassung
- verringerte Begründungspflichten des Gerichts
- Verkürzung der Fristen zur Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Verfahrens
- Beschränkung der Akteneinsicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes
- Gerichtskostenfreiheit

Zustellungen

- **Verschärfte Zustellungsvorschriften**, § 10 AsylG
 - **Mitwirkungspflicht** des Ausländers zur Ermöglichung von Zustellungen (§ 10 Abs. 1 Asyl)
 - **Zustellungsfiktion** an die letzte bekannte Adresse (§ 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 AsylG)
 - Rückverlegung der Zustellung mit Aufgabe zur Post bei **Unzustellbarkeit** (§ 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG)
 - **Wirksame Zustellung** an einen erwachsenen Familienangehörigen bei gemeinsamem Asylverfahren gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG (§ 10 Abs. 3 AsylG)
 - **Öffentliche Bekanntmachung** bei Zustellungen außerhalb des Bundesgebiets (§ 10 Abs. 6 Satz 1 AsylG)
- Belehrung des Ausländers über **verschärfte Zustellungsvorschriften** (§ 10 Abs. 7 AsylG)

Praxisanmerkung 10

Die Angabe einer ladungsfähigen Adresse und die unmittelbare Mitteilung von Adressänderungen ist unbedingte Voraussetzung für den Erfolg jeder Klage!

Klage- und Klagebegründungsfristen

- **Kein Widerspruchverfahren**, § 11 AsylG
- **Verkürzte Klagefristen**
 - Grundsätzlich **zwei Wochen** nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG)
 - Ausnahme: **eine Woche** nach Zustellung des Bescheids, wenn gesetzliche Frist für Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur eine Woche beträgt (§ 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG), insbesondere bei Dublin-Bescheiden und Ablehnungen des Asylantrags als offensichtlich unbegründet
- **Verkürzte Klagebegründungsfrist**: Vorlage der zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen **eines Monats** nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG), sonst Präklusionswirkung des § 87b Abs. 3 VwGO (§ 74 Abs. 2 Satz 2 AsylG)

Sonstige prozessuale Besonderheiten

- **Keine aufschiebende Wirkung der Klage** (§ 75 Abs. 1 AsylG) bei Ablehnung des Asylantrags als unzulässig oder offensichtlich unbegründet
- **Entscheidung durch den Einzelrichter** als Soll-Vorschrift (§ 76 Abs. 1 AsylG) und obligatorisch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG)
- Möglichkeit des **Absehens von einer eigenen Begründung** des Gerichts, wenn den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheids gefolgt wird (§ 77 Abs. 2 AsylG)
- **Verkürzung der Frist zur Rücknahmefiktion** bei Nichtbetreiben auf einen Monat (§ 81 Satz 1 AsylG)
- **Ermächtigung zur formlosen Unterrichtung der Ausländerbehörde** vom Ergebnis eines Verfahrens (§ 83a Satz 1 AsylG)
- **Gerichtskostenfreiheit** (§ 83b AsylG)

Rechtsmittel

- **Kein Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen**, mit denen Klage als **offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet** zurückgewiesen wird (§ 78 Abs. 1 AsylG)
- **Zulassungsberufung** bei
 - Grundsätzlicher Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG)
 - Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG)
 - Verfahrensfehlern (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG)
 - **Nicht bei:** besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten und ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils
- **Kein Beschwerdeverfahren**, insbesondere bei Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz (§ 80 AsylG)

Praxisanmerkungen 11 und 12

Das Asylprozessrecht verzeiht weder Inaktivität noch prozessuale Fehler!

In der Regel gibt es keine zweite Instanz!

Das gerichtliche Asylverfahren - Materielle Prüfung

Eigenständige Prüfung des Gerichts, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines asylrechtlichen Schutzstatus vorliegen

Bsp. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft: Prognose, bei der ausgehend von dem behaupteten Lebenssachverhalt die **Wahrscheinlichkeit zu erwartender Verfolgung** bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zu bewerten ist

Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen **Überzeugung**

Gericht muss dabei von dem behaupteten **individuellen Schicksal** und die vom Asylsuchenden **dargelegte Verfolgung** überzeugt sein

Darlegungslast

Erfordernis eines **stimmigen Sachverhalts** unter Berücksichtigung von

- Persönlichkeitsstruktur,
- Wissensstand und
- Herkunft des Schutzsuchenden

Verbot, hinsichtlich asyl- oder fluchtbegründender Vorgänge im Herkunftsland **unerfüllbare Beweisanforderungen** zu stellen und eine unumstößliche Gewissheit zu verlangen

Gericht muss sich mit einem **für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit** begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris).

Glaubwürdigkeitskontrolle

Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals in aller Regel zu verneinen, wenn

- der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens **unterschiedliche Angaben** macht und sein Vorbringen **nicht auflösbare Widersprüche** enthält
- seine Darstellungen **nach der Lebenserfahrung** oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe **unvorstellbar** erscheinen
- er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens **erheblich steigert** und
- er **Tatsachen**, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung **erst sehr spät in das Verfahren einführt**

Praxisanmerkung 13

Dringen Sie darauf, dass die Asylsuchenden keine wesentlichen Informationen zurückhalten!

- Egal, was Ihnen oder dem Asylsuchenden wichtig erscheint.
- Egal, was Landsleute dem Asylsuchenden geraten haben.
- Egal, ob die Information auf den ersten Blick zu delikataus erscheint.

Vorgehensweise des Gerichts

- **„Interner Abgleich“** der Angaben zum Verfolgungsschicksal
 - bei der Anhörung durch das Bundesamt
 - in der Klageschrift
 - in der mündlichen Verhandlung
- **„Externer Abgleich“** der Angaben zum Verfolgungsschicksal
 - mit den Angaben von Familienmitgliedern im selben Verfahren (getrennte Anhörung)
 - mit den Angaben von anderen Asylsuchenden aus derselben Herkunftsregion
 - mit Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes, des UNHCR und sonstiger Flüchtlingschutzorganisationen (Amnesty International, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Human Rights Watch)

Beispielfall

Georgien

1 K 1490/15.TR, Urteil vom 17.11.2015 (rechtskräftig)

Herkunft und Verwaltungsverfahren I

Einreise

- Kläger sind Staatsangehörige Georgiens
- Mann 28 Jahre alt
- Frau 26 Jahre alt
- Einreise am **23. August 2013** auf dem Landweg
- Frau ist im siebten Monat schwanger
- Geburt des Kindes am **30. November 2013**
- Registrierung als orthodoxe Christen

Herkunft und Verwaltungsverfahren II

Anhörung

- Zeugen Jehovas, Frau aus Liebe zum Mann konvertiert, heimliche Heirat am **15. August 2013**
- durch den Vater der Frau nicht akzeptiert, Verfolgung und Bedrohung
- Umzug für mehrere Monate und Untertauchen, aber durch den Vater der Frau gefunden
- Mann erkrankt an Hepatitis C
- Frau erneut schwanger

Entscheidung durch das Gericht I

Keine Flüchtlingseigenschaft, da Vorfluchtgründe nicht glaubhaft

1. Widerspruch im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit

- Erklärungsversuche – Unsicherheit wegen einer etwaigen Verfolgung von Zeugen Jehovas auch in Deutschland – **lebensfremd** (insbes. auch wegen Schwangerschaft)
- **Bruder der Frau** schon länger in Deutschland (in Haft)
- Aussagen in **Struktur und Wortwahl praktisch vollständig identisch**
- Kaum Kenntnisse des Mannes über die Rituale und **Glaubensinhalte** der Zeugen Jehovas (Aufnahmritual unbekannt, obschon seine Frau in seiner Anwesenheit konvertiert sein will)

2. Bruder hatte im Parallelverfahren eine Verfolgung „von ihm und seiner Schwester“ wegen politischer Aktivitäten behauptet

Entscheidung durch das Gericht II

3. Widerspruch im Hinblick auf die Zeitabläufe

- Heirat im **August 2013** (nach mehreren Nachfragen), Beitritt der Frau zu den Zeugen Jehovas nach Teilnahme an mehreren Treffen, Erscheinen ihres Vaters am Wohnort, Umzug in ihre Eigentumswohnung für sechs Monate
- Aber: Einreise nach Deutschland aktenkundig am **23. August 2013**

4. Nachweislich Lüge der Frau vor Gericht

- Bruder nur kurzfristig in Deutschland, aber freiwillige Ausreise
- tatsächlich aber zwischen März 2013 und November 2015 in Deutschland, wegen verschiedener Straftaten **in Haft** (ohne Bewährung)
- Abschiebung nach **§ 456a StPO**
- Auftauchen im Besuchsprotokoll des Parallelverfahrens

Entscheidung durch das Gericht III

Keine Abschiebungshindernisse

1. Hepatitis C-Erkrankung des Mannes:

- kein substantiiertes ärztliches Attest, aus dem Verlaufsform oder Stadium der Erkrankung hervorgeht
- angeblicher Heimaufenthalt nicht aktenkundig

2. Erneute Schwangerschaft der Frau:

- frühes Stadium ohne erkennbare Komplikationen
- ausreichende ärztliche Versorgung in Georgien
- gute wirtschaftliche Familienverhältnissen (Eigentumswohnung, kostenintensive Reise nach Deutschland)

Aktuelle Probleme und Perspektiven I

Aktuelle Fragestellungen

- Vielzahl unerledigter gerichtlicher Asylverfahren
- erledigte Asylanträge werden häufig angefochten
- „Schwierige“ Verfahren zurückgestellt
- uneinheitliche Rechtsprechung der Obergerichte bei Fehlen höchstrichterlicher Entscheidungen
- europäische Fragestellungen (Dublin-III, Zweitstaatenbescheide, Verteilung von Asylsuchenden)
- Familiennachzug und Obergrenze

Aktuelle Probleme und Perspektiven II

Maßnahmen des BAMF und der Gerichte

- Aufstockung von Personal und Sachmitteln
- Optimierung von Verfahrensabläufen (z.B. elektronische Asylakte, Verhinderung von Doppelerfassungen)
- Konzentration von Asylverfahren an einem Standort (Flexibilität, Fachwissen)
- Sinnvolle Änderungen der Asylgesetze
- Europäische Lösungen

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.